

12.01.93

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Dreiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste - Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

A. Zielsetzung

Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste (Embargowaren) an die im COCOM und der Australischen Gruppe beschlossenen Änderungen.

B. Lösung

Neufassung der Ausfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 09.02.93

12.01.93

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Dreiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 12. Januar 1993

021 (412) - 651 09 - Au 163/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

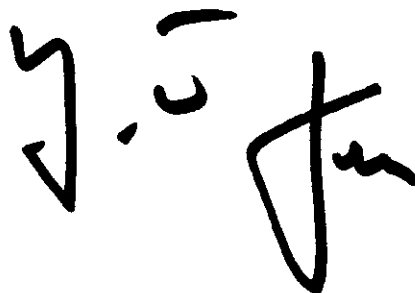
Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die
von der Bundesregierung beschlossene

Dreiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

mit Begründung und Vorblatt.*)

Die Verordnung wurde am 24. Dezember 1992 im Bundesanzeiger Nr. 242 a verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.



Fristablauf: 09.02.93

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am
24. Dezember 1992 im Bundesanzeiger Nr. 242 a bereits verkündet worden ist.

12.02.93

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dreiundachtzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß
§ 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.